

## **Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Diplomhandelslehrer**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.10.1953 i.d.F. vom 28./29.09.1961)

## **A. Die erste Prüfung für das Handelslehramt**

### **I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

1. Praktische Tätigkeit:

Nachweis eines einjährigen, angemessenen überwachten und beobachteten kaufmännischen Praktikums, das vor Beginn des Studiums abzuleisten ist.

2. Dauer des wissenschaftlichen Studiums:

8 Semester. Wer die Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden hat, kann nach 7 Semestern Studium zur Prüfung zugelassen werden.

3. Vorprüfung:

Von einer Vorprüfung soll abgesehen werden.

4. Nachweis der Studienleistungen:

- a) Die Studierenden sollen durch Klausuren in Betriebstechnik (Buchführung, Kaufmännisches Rechnen und Finanzmathematik) und in den Grundbegriffen der Statistik angemessene Kenntnisse in den genannten Fächern nachweisen. Die Scheine sollen spätestens bis zum Ablauf des 3. Semesters erworben werden.
- b) Für die Zulassung zur Diplomprüfung muss die Teilnahme an mindestens einem Seminar in jedem Prüfungsfach des Kandidaten (Abschnitt II Ziffer 2) nachgewiesen werden. Außerdem sind die unter a) erwähnten Klausurscheine vorzulegen.
- c) Der Prüfungskandidat soll mindestens das letzte Semester an der Hochschule studiert haben, an der er die Prüfung ablegt.
- d) Über die Anrechnung von Semestern entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss.

### **II. Die Diplomprüfung**

1. Charakter der Prüfung:

Die Prüfungsämter sind tunlichst als staatliche einzurichten. Der dem Prüfungsamt unterstehende Prüfungsausschuss für die Diplomprüfung der Handelslehrer soll einschließlich des Vorsitzes mit Hochschullehrern besetzt werden. Dem Prüfungsausschuss muss ein Regierungsvertreter angehören.

2. Prüfungsfächer (Pflichtfächer, schriftlich und mündlich zu prüfen):

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Erziehungswissenschaft
4. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und die Grundzüge des Öffentlichen Rechts.  
Nach der Wahl des Kandidaten entweder
5. und 6. zwei wirtschaftswissenschaftliche Fächer (jedoch nur eine spezielle Betriebswirtschaftslehre)  
oder  
ein naturwissenschaftliches Fach (Physik und mechanische Technologie oder Chemie und chemische Technologie)  
oder  
eine Sprache (Deutsch oder eine Fremdsprache des Unterrichts an Handelsschulen).

3. Ergänzungsprüfung:

Der Kandidat kann auf seinen Antrag bei der Prüfung selbst oder nach bestandener Prüfung über die Prüfungsgebiete der Pflichtfächer hinaus in einem oder mehreren, höchstens jedoch in drei Ergänzungsfächern vollwertig geprüft werden. Dabei soll ein sinnvoller Zusammenhang zwischen den Ergänzungsfächern und dem fachlichen Studium des Kandidaten oder seinem Berufsziel bestehen. Die zugelassenen Ergänzungsfächer, die Bestandteil der Prüfung sind, werden vom Prüfungsamt oder der entsprechenden Stelle festgelegt und bekannt gegeben. Die Noten der Ergänzungsfächer werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses der Prüfung nicht berücksichtigt.

4. Wissenschaftliche Arbeit:

Die Diplomarbeit soll eine freie wissenschaftliche Arbeit sein. Die Themen sollen nach dem 5. Semester nach Vorschlag des Kandidaten vergeben und in der Regel im Gebiet der Betriebswirtschaftslehre oder dem Gebiet der Erziehungswissenschaft vorgenommen werden.

5. Bewertung der Prüfungsergebnisse und Wiederholung der Prüfung:

- a) Die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (einschließlich Ergänzungsprüfung) werden in den einzelnen Fächern mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6.

Das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird für jedes Fach in einer Note zusammengefasst:

Das Gesamturteil ist, wenn die Prüfung bestanden ist, durch eine der folgenden Noten auszudrücken:

mit Auszeichnung bestanden  
gut bestanden  
befriedigend bestanden  
bestanden.

- b) Eine mangelhafte Diplomarbeit oder zwei mangelhafte schriftliche Prüfungsarbeiten führen zum Ausscheiden des Kandidaten aus der Prüfung mit "nicht bestanden".
- c) Die Gesamtnote "mangelhaft" in einem Pflichtfach kann nur durch eine mindestens gute Gesamtnote in einem anderen Pflichtfach ausgeglichen werden. Die Gesamtnote "mangelhaft" in einem der betriebswirtschaftlichen Fächer oder der Erziehungswissenschaft kann nicht ausgeglichen werden.
- d) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Semester mit Genehmigung des Prüfungsausschusses wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung bedarf der Genehmigung des Kultusministeriums.

Hat ein Kandidat bei Nichtbestehen der Prüfung in der Diplomarbeit mindestens die Note "befriedigend" erhalten, so braucht bei Wiederholung der Prüfung die Arbeit nicht wiederholt zu werden; im Übrigen muss aber die gesamte mündliche und schriftliche Prüfung wiederholt werden.

### **III. Übergangsbestimmungen**

1. Wer vor dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften begonnen hat, kann auf Antrag nach einem Fachstudium von 6 Semestern zur Prüfung zugelassen werden. In diesem Fall wird er nach der alten Ordnung geprüft.
2. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Prüfungsausschuss während einer Übergangszeit von 3 Jahren nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung Abweichungen von einzelnen ihrer Bestimmungen beschließen oder eine Kandidaten auf Antrag von einzelnen Vorschriften der Prüfungsordnung befreien.

### **B. Vorbereitungsdienst und Zweite Prüfung für das Handelslehramt**

1. Die praktisch-pädagogische Ausbildung erfolgt während eines einjährigen Vorbereitungsdienstes in einem Studienseminar.
2. Die Ausbildung im Studienseminar schließt mit der Zweiten Prüfung für das Handelslehramt ab, in der die Befähigung zur Anstellung im Handelsschuldienst nachgewiesen wird.
3. Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Prüfung bleibt den Kultusministerien überlassen.